

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

CALORIC Anlagenbau GmbH Ferdinand-Porsche-Str. 3, D-82205 Gilching bei München

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für jedes Verkaufsgeschäft ("Vertrag") mit allen unseren Kunden aus Deutschland. Österreich, Liechtenstein oder der Schweiz, und zwar unabhängig von einem konkreten Hinweis im Einzelfall auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte. Sie gelten
- auch für zukünftige Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich dabei um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, sowie
- ferner dann, wenn wir in Kenntnis entgegen stehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, einschließlich etwaiger Vergaberichtlinien, die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Diese Bedingungen gelten zur Verwendung gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Jede Bezugnahme auf Lieferbedingungen (etwa EXW, FOB) meint den entsprechenden Begriff der jeweils aktuellen INCOTERMS, wie sie von der Internationalen Handelskammer veröffentlich wurden.
- 1.5 Die von uns auf der Basis dieser Bedingungen zu liefernden Ausrüstungen und Waren werden hiernach "Liefergegenstand" genannt.

#### 2. Vertragsschluss und Vertragsbestandteile

#### 2.1 Vertragsschluss

- 2.1.1 Unsere Kataloge, Produktbeschreibungen und sonstigen im Vorfeld des Vertragsschlusses überreichten Unterlagen dienen der Information und beinhalten kein Angebot im Rechtssinn. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsantrag ist iedoch vom Kunden abzugeben.
- 2.1.2 Eigentum und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Konstruktionsplänen und anderen Unterlagen verbleiben bei uns. Diese Zeichnungen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages auf unser Verlangen unverzüglich portofrei an uns zurückzusenden. 2.1.3 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche
- Auftragsbestätigung oder die Übergabe bzw. Lieferung des Liefergegenstandes zustande.

## Vertragsbestandteile

Wenn nicht in der Bestellung oder sonst wie vertraglich etwas anderes vereinbart sein sollte, so werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen Bestandteil des Vertrags (der jeweils durch die Bestellung des Kunden und unsere Auftragsbestätigung zu Stande kommt) und geltend in der nachstehenden Reihenfolge:

- Unsere Auftragsbestätigung
- Unser Angebot einschließlich der Technischen Spezifikation
- Die Anfragespezifikation des Kunden

## 3.

3.1 Alle unsere Preise gelten ab Werk (EXW), wenn und soweit nicht etwas anderes in der Auftragsbestätigung bestimmt ist.

Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, ausländischer Steuern, Transport, Verpackung.

Mit der Übergabe des Liefergegenstandes haben wir unsere Lieferverpflichtung erfüllt und die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung geht auf den Kunden über.

3.2 Verpackung wird nicht zurück genommen.

3.3 Werden nach Auftragsbestätigung Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben neu eingeführt oder erhöht, so sind uns die dadurch verursachten Mehrkosten zu erstatten.

#### 4. Zahlungsbedingungen

Wenn und soweit sich nicht in der Auftragsbestätigung etwas 4.1 anderes bestimmt ist, ist der Rechnungsbetrag 30 Tage ab Rechnungserhalt fällig

Schecks und Wechsel werden nur bei besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen; wir können die Hereinnahme von Schecks und Wechseln ablehnen.

- 4.3 Unseren Ansprüchen gegenüber ist die Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen, es sei denn. die Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt
- 4.4 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Kunden (etwa Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest) sind wir berechtigt, alle offen stehenden oder auch gestundeten Rechnungen sofort fällig zu stellen und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Erfolgen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist, so können wir vom Vertrag zurück treten oder weitere Lieferungen oder Leistungen ablehnen und Ansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen.
- 4.5 Maßgebend für die rechtzeitige Bewirkung des Zahlungseingangs ist die vorbehaltlose Gutschrift des Rechnungsbetrages auf unserem vertraglich bezeichneten Bankkonto. Nicht termingerecht erbrachte Zahlungen sind während des Zahlungsverzugs mit 8% zu verzinsen.

#### 5. Eigentumsvorbehalt

- Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Erfüllung 5.1 sämtlicher bereits bestehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug mit seinen Verpflichtungen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind unzulässig.
- 5.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, nach Mahnung oder, falls diese entbehrlich sein sollte, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware an uns zu verlangen.
- 5.3 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

### 6. Liefergegenstand und Lieferung

## Liefergegenstand

- 6.1.1 Jedwede Information über den Liefergegenstand und seiner Funktion, wie zum Gewicht, Maße, Leistung, Preise, Farbe und andere Daten, die etwa in unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbeunterlagen, Abbildungen, Preislisten und/oder anderen Unterlagen enthalten sind, gelten so lange nicht als vertraglich vereinbart, wie auf sie nicht ausdrücklich im Vertrag Bezug genommen wird.
- **6.1.2** Wenn keine Standards besonders vereinbart werden, dann gelten Europäische Standards und Normen und in deren Abwesenheit gelten die allgemein anerkannten kommerziellen und technischen Standards.
- 6.1.3 Wir sind nicht verpflichtet, uns vom Kunden oder seinen Vertretern gleich in welcher Form übergebene Unterlagen und Informationen auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen; folglich haften wir nicht für darin enthaltene Irrtümer, Mängel, fehlerhafte Maßangaben oder andere Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten.
- **6.1.4** Soweit vereinbart, werden wir Unterlagen und Information verfügbar machen, die dem Kunden die Montage, den Betrieb und die Wartung des Liefergegenstandes ermöglichen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, dem Kunden Produktions- oder Werkstattzeichnungen zu überlassen.



### 6.2 Lieferuna

6.2.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich und unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Kunden vereinbarungsgemäß zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen, Zeichnungen und der vertragsgemäß vom Kunden zu schaffenden Voraussetzungen sowie der abschließenden Klärung aller erforderlichen technischen Fragen. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft EXW mitgeteilt ist.

6.2.2 Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt oder anderer vernünftigerweise unvorhersehbarer Ereignisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung), Krieg, Bürgerkrieg oder Sabotage, wenn diese bei uns oder unseren Lieferanten oder Subunternehmern unverschuldet zu vorübergehenden Leistungsverzögerungen führt.

6.2.3 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, es sei denn, wir haben ausdrücklich das Beschaffungsrisiko übernommen.

6.2.4 Der Versand von Waren erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Wird die Anlieferung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf ihn über.

6.2.5 Sinnvolle Teillieferungen durch uns sind zulässig.

**6.2.6** Für den Fall der Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins - oder, für den Fall, dass ein solcher nicht vereinbart ist, nach Mahnung und erfolglosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist - und eines dadurch nachweisbar verursachten Schadens des Kunden zahlen wir eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5% je Woche des Verzugs berechnet auf den Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, höchstens iedoch 5% vom gesamten Auftragswert, ausgenommen in dem Umfang, in dem wir die Überschreitung nicht zu vertreten haben.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen sollten; sie gilt ferner nicht, wenn dem Kunden im Einzelfall nachweisbar ein höherer Schaden entstanden ist. 6.2.7 Verzögert sich die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so werden ihm die uns daraus entstandenen Mehrkosten berechnet und Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

## Mängelhaftung

## Sachmängel

7.1.1 Gegenstand der Mängelhaftung ist ausschließlich der Liefergegenstand mit den Eigenschaften und Beschaffenheiten sowie dem Verwendungszweck gemäß der dem Kunden bekannten Produktbeschreibung. Fehlt eine Produktbeschreibung und/oder eine anderweitige Beschreibung insbesondere der Beschaffenheit des Liefergegenstandes, so ergibt sich die von uns geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes aus seiner Funktionstauglichkeit für die für Liefergegenstände dieser Art üblichen Verwendung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Beschaffenheiten oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. 7.1.2 Vom Kunden vorgelegte Zeichnungen, Spezifikationen, Muster etc. sind für die Beschaffenheit und die Eigenschaften des Liefergegenstandes nur dann maßgeblich, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die technische Ausführung sind die jeweiligen DIN-Normen maßgeblich.

7.1.3 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt, und zwar nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, im Falle der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Ersatzlieferung erforderlichen Transportkosten zu tragen; jeweils soweit

sich diese Aufwendungen nicht dadurch unverhältnismäßig erhöht haben, dass der Liefergegenstand an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht wurde. Teile, für die Ersatz geleistet wurde. werden unser Eigentum.

Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kann der Kunde vom Vertrag zurück treten, wenn zwei (2) Nacherfüllungsversuche erfolglos verlaufen sind, die Nacherfüllung also fehlgeschlagen ist.

7.1.4 Mängelansprüche des Kunden setzen grundsätzlich voraus, dass der Kunde den Liefergegenstand gemäß § 377 HGB unverzüglich untersucht und dabei festgestellte Mängel uns unverzüglich nach der Untersuchung bzw. uns versteckte, später entdeckte Mängel ebenfalls unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich unter Beschreibung des Mangels mitteilt. Das gilt auch für Mängel, die erst nach einem Nacherfüllungsversuch festgestellt werden. Ein offensichtlicher Mangel ist uns binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen seit Empfang anzuzeigen. Ist bis zum Ablauf der Frist die Anzeige nicht an uns abgesandt worden, gilt der Liefergegenstand als mängelfrei genehmigt. Ein später auftretender oder aufgetretener Mangel ist uns binnen 5 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung anzuzeigen.

Der Kunde hat uns nach vorheriger Abstimmung alle zur Ausführung von Nacherfüllungsmaßnahmen erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

7.1.5 Das Recht des Kunden, in dringenden Fällen, etwa zur Vermeidung unverhältnismäßig großen Schadens, oder zur Gefahrenabwehr den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme), bleibt hiervon unberührt; in diesen Fällen sind wir jedoch unverzüglich zu benachrichtigen.

Wir haften nicht für die Folgen unsachgemäßer Ersatzvornahme; dies gilt auch für Änderungen am Liefergegenstand, die ohne unsere Zustimmung vorgenommen wurden.

- 7.1.6 Es gilt eine Verjährungsfrist von einem (1) Jahr ab Gefahrübergang, wenn nicht gesetzlich eine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist oder uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Mangels zur Last fallen oder wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 7.1.7 Von der Mängelhaftung ausgenommen sind üblicher Verschleiß sowie die Folgen von unsachgemäßem Gebrauch, insbesondere durch Nichtbeachten von Montage- und Bedienungsanleitungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften, es sei denn, diese Anleitungen oder Vorschriften sind bereits ihrerseits mangelhaft. Mängelansprüche bestehen ferner nicht, soweit ein Mangel nur unerheblich ist.
- 7.1.8 Fällige Zahlungen darf der Kunde nur in dem Umfang zurück halten, wie dies in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

## 7.2 Rechtsmängel

7.2.1 Für den Fall, dass die Benutzung des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Land des Kunden verletzt, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Kunden zumutbaren Art und Weise dergestalt modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung erlischt. Ist dies zu zumutbaren Bedingungen nicht möglich, so hat die davon betroffene Partei ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

7.2.2 Die im vorgenannten Abschnitt genannten Rechte des Kunden bestehen nur, wenn

- der Kunde uns unverzüglich über die eingetretene oder behauptete Schutz- oder Urheberrechtsverletzung informiert;
- der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen oder der Durchführung von Modifizierungen des Liefergegenstandes unterstützt
- der Kunde den Liefergegenstand vertragsgemäß benutzt und/oder ihn nicht verändert hat;

### **ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**



- die Schutzrechtsverletzung nicht durch eine Anweisung des Kunden verursacht wurde;
- der Kunde sich einer etwaigen außergerichtlichen Beilegung nicht aus unsachgemäßen Gründen verschließt.
- 7.3 Die Regelungen dieser Ziffer 7 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer 8.

#### 8 Haftung

In allen Fällen der Verletzung von vertraglichen oder 8.1 vorvertraglichen sowie gesetzlichen Pflichten haften wir nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit unseres Inhabers, unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten.

Bei Verletzung wesentlicher, also solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und im Übrigen bei leichter Fahrlässigkeit; im letzten Fall jedoch nur auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- 8.2 Die Haftung aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Personenschäden bleibt stets unberührt
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen.
- 8.4 Eine Haftung für fehlerhafte Beratungsleistungen besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 8.5 Soweit wir nach den vorstehenden Bestimmungen auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit haften, ist unsere Haftung auf den Deckungsumfang unserer Haftpflichtversicherungspolice beschränkt, die für Sach- und Sachfolgeschäden folgende Mindestdeckungssummen enthält (Euro 5.000.000.00 je Versicherungsfall, Euro 10.000.000.00 Jahreshöchstersatzleistung) höchstens jedoch auf den typischer Weise vorhersehbaren Schaden.

## **Nutzung von Software**

- 9.1 Soweit neben dem Liefergegenstand auch Software zu unserem Lieferumfang gehört, erhält der Kunde das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Software einschließlich der dazu gehörigen Dokumentation im direkten Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes zu nutzen. Eine Unterlizenzvergabe ist nicht statthaft.
- 9.2 Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung oder Umwandlung der Software ist dem Kunden nur im gesetzlich zulässigen Umfang erlaubt. Die Entfernung oder Veränderung von Herstellerangaben sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

## 10. Schutz- und Urheberrechte, Vertraulichkeit

## 10.1 Schutz- und Urheberrechte

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erwirbt der Kunde kein Schutz- oder Urheberrecht oder das geistige Eigentum an Software, Zeichnungen, technischen Informationen, Unterlagen, Daten, Kalkulationen und anderen Informationen (zusammen "Informationen"), die ihm überlassen werden. Wir bleiben der alleinige Inhaber aller dieser Rechte an oder im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand.

# 10.2 Vertraulichkeit

Der Kunde muss die ihm überlassenen Informationen vertraulich behandeln, darf sie Dritten nicht zugänglich machen und sie nicht für andere Zwecke als für die nach dem Vertrag voraus gesetzten Zwecke benutzen, es denn, er ist rechtlich dazu gezwungen.

### 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Gilching; Gerichtsstand ist München.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Convention on the International Sale of Goods - CISG).

Gilching, November 2024